

# **CURRICULUM**

## **für das interuniversitäre**

### **MASTERSTUDIUM MUSIKOLOGIE (neu)**

Die Rechtsgrundlagen des Masterstudiums bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität. Das Studium wird als gemeinsames Studium (§ 54 Abs. 9 UG) der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG) sowie der Karl-Franzens-Universität Graz (KFUG) angeboten.

Studienkennzahl: B 066 836 (für Studierende der KFUG) oder V 066 836 (für Studierende der KUG).

Die Senate der KFUG und KUG haben am 25.5.2011 und am 7.6.2011 gemäß § 25 Abs.1 Z 10 UG das folgende Curriculum für das Masterstudium Musikologie geändert.

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1. Allgemeines.....	1
(1) Zulassungsvoraussetzungen .....	1
(2) Gegenstand des Studiums .....	2
(3) Qualifikationsprofil und Kompetenzen.....	2
(4) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt .....	3
§ 2. Allgemeine Bestimmungen .....	3
(1) Studienrecht .....	3
(2) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten .....	3
(3) Dauer und Gliederung des Studiums.....	3
(4) Akademischer Grad.....	4
(5) Lehrveranstaltungstypen .....	4
(6) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen.....	5
§ 3. Lehr- und Lernformen.....	5
§ 4. Aufbau und Gliederung des Masterstudiums .....	5
(1) Module und Lehrveranstaltungen .....	5
(2) Voraussetzungen für den Besuch von Modulen/Lehrveranstaltungen.....	6
(3) Freie Wahlfächer .....	6
(4) Masterarbeit .....	7
(5) Auslandsstudium .....	7
§ 5. Prüfungsordnung.....	7
§ 6. In-Kraft-Treten des Curriculums.....	8
§ 7. Übergangsbestimmungen.....	8
Anhang I: Modulbeschreibungen .....	9
Anhang II: Beschreibungen der Schwerpunkte.....	11
Anhang III: Musterstudienablauf .....	13
Anhang IV: Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Universitäten.....	14
Anhang V: Äquivalenzliste .....	15

#### **§ 1. Allgemeines**

##### **(1) Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Musikologie ist der Abschluss eines Bachelorstudiums Musikologie/Musikwissenschaft oder eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Der Nachweis der

allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht. Über die Zulassung entscheidet gemäß § 60 Abs. 1 UG das Rektorat der zulassenden Universität. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat der zulassenden Universität berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind.

Voraussetzung für das Masterstudium Musikologie ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Dringend empfohlen werden darüber hinaus die Kenntnis der englischen Sprache in Wort und Schrift sowie der mindestens passive Erwerb weiterer für die Gegenstände des Studiums relevanter Fremdsprachen.

## **(2) Gegenstand des Studiums**

Das Masterstudium Musikologie besteht aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Teilgebieten, deren Gegenstand die Musik in ihren verschiedenen Kontexten ist. Dazu gehören die Musikgeschichte und die Musik der Gegenwart, das Verhältnis von Musik und Gesellschaft, die Musikästhetik, die unterschiedlichen Musikkulturen der Welt, die Medien und Technologien der Musikherstellung und -verbreitung, die Musikpsychologie sowie die musikalische Akustik. Genderspezifische Inhalte werden angemessen berücksichtigt.

Folgende Schwerpunkte werden im Masterstudium behandelt: Ethnomusikologie, Jazz und Populärmusik, Musikästhetik, Musik in der Geschichte, Musikpsychologie und Akustik sowie Pop, Musik und Medienkultur (s. Beschreibungen der Schwerpunkte im Anhang II).

Das Studium dient sowohl der Vorbereitung auf Berufe innerhalb des Kulturbetriebs als auch der theoretischen und praktischen Vertiefung und Spezialisierung musikwissenschaftlichen Forschens, Argumentierens und Handelns. Es zielt somit auf die Befähigung ab, sich auch selbstständig die unterschiedlichsten Felder musikwissenschaftlicher Arbeit zu erschließen und wissenschaftliche Leistungen zu erbringen.

## **(3) Qualifikationsprofil und Kompetenzen**

Fachliche und methodische Qualifikationen, die erworben werden:

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums verfügen über die:

- Fähigkeit, in verschiedenen Teilgebieten der Musikwissenschaft Sachverhalte, Methoden und Prozesse zu verstehen, zu deuten und auf hohem, gleichwohl verständlichem Niveau zu vermitteln,
- Fähigkeit zur zunehmend eigenständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragestellungen sowie der Förderung kritischer Reflexion von Forschungsergebnissen und methodischen Ansätzen,
- Fähigkeit zur selbständigen Beschaffung und Verarbeitung fachlicher Informationen auf hohem Niveau,
- Befähigung zur eigenständigen Darstellung komplexer Sachverhalte,
- Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Sie verfügen über gute Kenntnisse in einem oder mehreren der verschiedenen Teilgebiete der Musikologie. Dazu gehören:

- vertiefte Kenntnisse der Musikgeschichte (unter Einschluss der Populärmusikgeschichte und Jazzgeschichte),
- vertiefte Kenntnisse sozial- und naturwissenschaftlicher Zugänge zur Musik, insbesondere der Musikpsychologie und Akustik, sowie der Bezüge von Musik und Medien,
- vertiefte Kenntnisse der Musikkulturen der Welt,
- vertiefte Kenntnisse des Lesen und Interpretierens archivalischer und musikalischer Quellen,
- vertiefte Kenntnisse in Theorie und Analyse musikalischer Strukturen.

Allgemeine Qualifikationen, die erworben werden:

- soziale und personale Kompetenz durch die Absolvierung unterschiedlicher Lehrveranstaltungstypen mit Teamarbeit und Einzelarbeit, Präsentationen und Diskussionen,
- Reflexionskompetenz gegenüber dem eigenen kulturell geprägten persönlichen Zugang zur Musik, die Voraussetzung der kritischen Bewertung von Musik und von Aussagen über Musik ist.

#### **(4) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt**

Der Bedarf der Gesellschaft und ihrer Institutionen an musikalisch-kultureller Kompetenz ist erkennbar wachsend. Die Berufsaussichten der Absolventinnen und Absolventen sind daher im Zusammenhang mit der während des Studiums geschulten Fähigkeit zu sehen, erworbenes Wissen und angeeignete Kulturkompetenz flexibel einzusetzen und den Bedürfnissen entsprechend auf dem Arbeitsmarkt anzubieten. Durch die vertiefende Vermittlung von Kenntnissen, Theorien und speziellen Forschungsmethoden zielt das Masterstudium auf die Befähigung zur musikwissenschaftlichen Grundlagenforschung (z. B. Projektmitarbeit, eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten), die Vorbereitung auf bzw. Qualifikation für ein Doktorentscheidungs- oder PhD-Studium und/oder die qualifizierte Tätigkeit in einem der nachfolgend angeführten Berufsfelder.

Deshalb sollen die Studierenden nach Möglichkeit bereits während des Studiums durch Mitarbeit in einschlägigen Institutionen praktische Erfahrungen sammeln. Das Studium ist insbesondere für die folgenden Berufsfelder relevant:

- Forschung (innerhalb und zunehmend auch außerhalb universitärer oder anderer akademischer Institutionen),
- Lehre an wissenschaftlichen und Kunstuniversitäten, Konservatorien und vergleichbaren Lehranstalten, Musikschulen sowie Institutionen der Erwachsenenbildung,
- Musiksammlungen und musikbezogene Dokumentationseinrichtungen aller Art (Bibliotheken, Archive, Museen, Musikinformationszentren),
- Medien (Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet),
- Kulturmanagement (Veranstaltungs- und Vermittlungswesen),
- Dramaturgie,
- Kulturindustrie (Verlage, Tonträgerindustrie), Kulturverwaltung und Kulturpolitik.

## **§ 2. Allgemeine Bestimmungen**

### **(1) Studienrecht**

Für das Masterstudium Musikologie gilt das Studienrecht der Karl-Franzens-Universität Graz.

### **(2) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten**

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 51 Abs. 2 Z 26 UG, § 12 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen), wodurch ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden entspricht. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten.

### **(3) Dauer und Gliederung des Studiums**

Das Masterstudium Musikologie dauert vier Semester und umfasst gem. § 54 Abs. 3 UG einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Es besteht aus Pflichtfächern

und gebundenen Wahlfächern, die jeweils zu Modulen zusammengefasst sind, sowie freien Wahlfächern.

Zu Beginn des Studiums haben die Studierenden einen der im Folgenden alphabetisch aufgelisteten Schwerpunkte zu wählen und gegenüber dem studienrechtlich zuständigen Organ zu nennen:

- Ethnomusikologie
- Jazz und Populärmusik
- Musik in der Geschichte
- Musikästhetik
- Musikpsychologie und Akustik
- Pop, Musik und Medienkultur

Die Pflichtfächer (Näheres s. § 4) und das Thema der Masterarbeit sind aus diesem einen Schwerpunkt zu wählen, für die gebundenen Wahlfächer steht das Lehrangebot aller genannten Schwerpunkte des Masterstudiums Musikologie zur Wahl. Sofern jedoch Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Schwerpunkt auch als gebundene Wahlfächer absolviert werden sollen, muss es sich um zusätzliche, über die Pflichtfächer hinausgehende Lehrveranstaltungen handeln.

Die ECTS-Anrechnungspunkte betragen 74 in den Pflichtfächern, 30 in den gebundenen Wahlfächern sowie 16 in den freien Wahlfächern und sind folgenden Modulen und anderen Leistungen zugeordnet:

PFLICHTFACHMODULE			ECTS
Modul PF 1	Fachspezifische Kenntnisse 1	PF	10
Modul PF 2	Fachspezifische Kenntnisse 2	PF	10
Modul PF 3	Fachspezifische Kenntnisse 3	PF	10
Modul PF 4	Aktuelle Forschungsfragen 1	PF	12
Modul PF 5	Aktuelle Forschungsfragen 2	PF	9
Modul MA	Masterarbeit und Prüfung	PF	23
<b>GEBUNDENE WAHLFÄCHER</b>			
Modul GWF	Gebundene Wahlfächer	GWF	30
<b>FREIE WAHLFÄCHER</b>			
	Freie Wahlfächer	FWF	16
Summe			120

Anmerkung: ECTS: ECTS-Anrechnungspunkte, PF: Pflichtfach, GWF: gebundenes Wahlfach, FWF=freies Wahlfach

#### **(4) Akademischer Grad**

An die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums wird der akademische Grad Master of Arts, abgekürzt MA, verliehen.

#### **(5) Lehrveranstaltungstypen**

Im Curriculum sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

a. Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.

b. Seminare (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

c. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): Bei diesen sind im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 3 lit. a Satzungssteil

Studienrechtliche Bestimmungen, den praktisch-beruflichen Zielen der Diplom-, Bachelor- und Masterstudien entsprechend, konkrete Aufgaben und ihre Lösung zu behandeln.

d. Kurse (KS) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten

e. Konversatorien (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Lehrenden.

f. Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.

Alle unter b. bis f. genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanemtem Prüfungscharakter.

## **(6) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen**

Aus pädagogisch-didaktischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen wird die Anzahl der Teilnehmenden für die folgenden Lehrveranstaltungstypen beschränkt: Seminare (SE): 25, Kurse (KS): 25, Exkursionen (EX): 20, Konversatorien (KO): 25. Alle übrigen Lehrveranstaltungstypen unterliegen keiner Beschränkung.

Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen aus logistischen Gründen nicht möglich ist und die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach folgenden Kriterien:

1. Pflichtfach vor gebundenem Wahlfach vor freiem Wahlfach.
2. Auf Grund einer Rückstellung im vorhergehenden Semester wird laut Warteliste Pflichtfach vor gebundenem Wahlfach vor freiem Wahlfach gereiht.
3. Studienfortschritt (nach Summe der absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte im Pflicht- und gebundenen Wahlfach sowie den freien Wahlfächern des Masterstudiums Musikologie) inkl. Masterstudienbonus (180 ECTS-Anrechnungspunkte)<sup>1</sup>.
4. Absolvierte Semester im Masterstudium Musikologie.
5. Entscheidung durch Los.

Für Lehrveranstaltungen aus anderen Studien gelten jene Regelungen, die in den einschlägigen Curricula vorgesehen sind.

Für Studierende in internationalen Austauschprogrammen und für Studierende in besonderen Notlagen werden Plätze im Ausmaß von zehn Prozent der verfügbaren Plätze bis zum Beginn der Lehrveranstaltung freigehalten.

## **§ 3. Lehr- und Lernformen**

Zuzüglich zu den regulären Lehr- und Lernformen können Blocklehrveranstaltungen – z. B. Sommer- oder Winterschulen, Intensivprogramme – nach Genehmigung durch das studienrechtliche Organ für die Absolvierung des Studiums herangezogen werden. (gem. § 5 Abs. 1 Z 15 und Abs. 2 Satzungssteil Studienrechtliche Bestimmungen).

## **§ 4. Aufbau und Gliederung des Masterstudiums**

### **(1) Module und Lehrveranstaltungen**

Das viersemestrige Masterstudium ist modular gegliedert. Die Lehrveranstaltungen sind im Folgenden mit Zuordnung, Typ, Titel, ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS), Kontaktstunden (Kstd.) und der empfohlenen Semesterzuordnung (Sem.) genannt. Aus den gebundenen

---

<sup>1</sup> Damit Studierende im MA-Studium Musikologie in Lehrveranstaltungen, in denen auch BA-Studierende oder Studierende aus Diplomstudien angemeldet sind, aufgrund des geringeren Studienfortschritts nicht automatisch nachgereiht werden, werden im Reihungsverfahren 180 ECTS-Anrechnungspunkte gutgeschrieben (sog. Masterstudienbonus).

Wahlfächern ist entsprechend der Vorgaben auszuwählen. Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anhang I.

Modul PF 1: (10 ECTS-Anrechnungspunkte)

<b>PF 1: Fachspezifische Kenntnisse 1</b>		<b>ECTS</b>	<b>Kstd.</b>	<b>Sem.</b>
PF 1.1	SE aus dem Schwerpunkt	6	2	1-3
PF 1.2	VO/VU/KS/EX aus dem Schwerpunkt	4	2	1-3

Modul PF 2: (10 ECTS-Anrechnungspunkte)

<b>PF 2: Fachspezifische Kenntnisse 2</b>		<b>ECTS</b>	<b>Kstd.</b>	<b>Sem.</b>
PF 2.1	SE aus dem Schwerpunkt	6	2	1-3
PF 2.2	VO/VU/KS/EX aus dem Schwerpunkt	4	2	1-3

Modul PF 3: (10 ECTS-Anrechnungspunkte)

<b>PF 3: Fachspezifische Kenntnisse 3</b>		<b>ECTS</b>	<b>Kstd.</b>	<b>Sem.</b>
PF 3.1	SE aus dem Schwerpunkt	6	2	1-3
PF 3.2	VO/VU/KS/EX aus dem Schwerpunkt	4	2	1-3

Modul PF 4: (12 ECTS-Anrechnungspunkte)

<b>PF 4: Aktuelle Forschungsfragen 1</b>		<b>ECTS</b>	<b>Kstd.</b>	<b>Sem.</b>
PF 4.1	KO zum Schwerpunkt	3	2	1
PF 4.2	KO zum Schwerpunkt	3	2	2
PF 4.3	VU Musikwissenschaft aktuell	3	2	1
PF 4.4	VU Musikwissenschaft aktuell	3	2	2

Modul PF 5: (9 ECTS-Anrechnungspunkte)

<b>PF 5: Aktuelle Forschungsfragen 2</b>		<b>ECTS</b>	<b>Kstd.</b>	<b>Sem.</b>
PF 5.1	KO zum Schwerpunkt	3	2	3
PF 5.2	KO zum Schwerpunkt	3	2	4
PF 5.3	VU Musikwissenschaft aktuell	3	2	3

Modul GWF: (30 ECTS-Anrechnungspunkte)

<b>GWF: Gebundene Wahlfächer</b>		<b>ECTS</b>	<b>Sem.</b>
	Lehrveranstaltungen aus den Modulen anderer Schwerpunkte oder aus dem erweiterten Angebot des Schwerpunkts	30	1-4

Modul MA: (23 ECTS-Anrechnungspunkte)

<b>MA: Masterarbeit und Prüfung</b>		<b>ECTS</b>	<b>Sem.</b>
	Masterarbeit	20	4
	Masterprüfung	3	4

Bei Wahl des Schwerpunkts Ethnomusikologie ist die Durchführung einer Feldforschung obligatorisch. Sie kann im Rahmen einer Exkursion (EX) oder nach Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit als eigenständige Feldforschung absolviert werden.

## (2) Voraussetzungen für den Besuch von Modulen/Lehrveranstaltungen

Als Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Modulen gelten die im Anhang I: Modulbeschreibungen enthaltenen Kriterien.

## (3) Freie Wahlfächer

Während der gesamten Dauer des Masterstudiums sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universität sowie aller inländischen Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen und anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen (freie Wahlfächer, § 16 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen) gewählt werden. Sie dienen der Vermittlung von

Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse. Weiters besteht die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer im Ausmaß von maximal 8 Wochen im Sinne der Vollbeschäftigung (dies entspricht 12 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Praxis ist von den zuständigen studienrechtlichen Organen zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen. (§ 16 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen) Jeder Kontaktstunde eines freien Wahlfachs werden 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet, wenn im Nachweis über die absolvierte Leistung eines freien Wahlfachs keine Zuordnung von ECTS-Anrechnungspunkten ausgewiesen ist.

#### **(4) Masterarbeit**

- a. Im zweiten Jahr des Masterstudiums ist eine wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit) zu verfassen (§ 51 Abs. 1 Z. 8 und § 81 Abs. 1 UG). Sie wird mit 20 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- b. Das Thema der Masterarbeit ist einem der Pflichtfachmodule im gewählten Schwerpunkt zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Module zu stehen (§ 81 UG und § 26 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).
- c. Die/Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen/Betreuer auszuwählen.
- d. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die/den Studierende/n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- e. Die Beurteilung der Masterarbeit ist durch ein Zeugnis zu beurkunden. Dieses ist längstens innerhalb von vier Wochen nach Beurteilung der Leistung auszustellen. (§ 75 Abs. 1 und 4 UG)

#### **(5) Auslandsstudium**

Studierenden wird empfohlen, im Masterstudium ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommt insbesondere das dritte Semester des Studiums in Frage. Während des Auslandsstudiums absolvierte Lehrveranstaltungen werden bei Gleichwertigkeit von der/dem Vorsitzenden der Curricula-Kommission als Pflicht- bzw. gebundenes Wahlfach anerkannt. Zur Anerkennung von Prüfungen bei Auslandsstudien wird auf § 78 Abs. 5 UG verwiesen (Vorausbescheid).

### **§ 5. Prüfungsordnung**

(1) Alle Prüfungen außer der Masterprüfung sind Lehrveranstaltungsprüfungen. Sie dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch einzelne Lehrveranstaltungen vermittelt wurden.

(2) Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter (entsprechend § 1 Abs. 3 Z 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weitere Anforderungen, die zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben werden, abgeschlossen.

(3) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Prüfung im Ausmaß von 3 ECTS-Anrechnungspunkten vor einem Prüfungssenat. Sie wird mündlich abgehalten und dauert 60 Minuten. Sie kann erst absolviert werden, wenn alle Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des Masterstudiums positiv absolviert wurden und die Masterarbeit positiv beurteilt wurde. Dem Prüfungssenat haben mindestens drei Personen anzugehören. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Gegenstand der Prüfung ist der Inhalt von drei Modulen des Masterstudiums, von denen

mindestens zwei aus dem gewählten Schwerpunkt (§ 2 Abs. 3) stammen müssen. Für jedes Prüfungsfach ist ein/e Prüfer/in vorzusehen. In der Regel sind als Prüfer/innen die Universitätslehrer/innen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen. (§§ 23, 24 und 32 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen.)

(4) Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 35 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geregelt.

(5) Die Anerkennung von Prüfungen erfolgt auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß § 78 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS).

(6) Abschluss und Gesamtbeurteilung

a. Mit der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, der Masterprüfung und der Masterarbeit wird das Masterstudium abgeschlossen.

b. Die Beurteilung der einzelnen Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt herangezogen wird.

c. Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Module ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Modul sowie die Masterprüfung und die Masterarbeit positiv beurteilt wurden, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Modul sowie der Masterprüfung und der Masterarbeit eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Module sowie der Masterprüfung und der Masterarbeit die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

d. Die freien Wahlfächer werden für die Ermittlung der Note der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt.

## **§ 6. In-Kraft-Treten des Curriculums**

(1) Dieses Curriculum ist mit 1. Oktober 2006 in Kraft getreten.

(2) Die Änderungen des Curriculums treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

## **§ 7. Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die ihr Masterstudium Musikologie vor dem 1. Oktober 2011 begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium gemäß § 21 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen innerhalb des sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten ergebenden Zeitraumes zuzüglich zwei Semester abzuschließen. Dies ist ein Zeitraum von insgesamt sechs Semestern. Wird das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2014 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen. Die Übergangsfrist beginnt mit dem In-Kraft-Treten dieses Curriculums.

(2) Prüfungen, die im auslaufenden Masterstudium Musikologie oder im Diplomstudium Musikwissenschaft abgelegt wurden, sind für das Masterstudium Musikologie durch das zuständige Organ gemäß § 78 UG und entsprechend der Äquivalenzliste anzuerkennen.

(3) Studierende nach dem bisherigen gültigen Curriculum für das Masterstudium Musikologie sind jederzeit während der Zulassungsfristen berechtigt, sich diesem Curriculum zu unterstellen.

## **Anhang I: Modulbeschreibungen**

### **Pflichtfachmodule**

#### **Module PF 1-3: Fachspezifische Kenntnisse 1-3 (je 10 ECTS-Anrechnungspunkte)**

**Inhalte:** Die Module vertiefen anhand ausgewählter Themen die kritische Auseinandersetzung mit Fragestellungen und Problemen, die für das jeweilige musikwissenschaftliche Teilgebiet („Schwerpunkt“ laut § 2 Abs. 3) besonders relevant sind. Dazu gehören u. a. die jeweilige Fachgeschichte sowie die kritische Reflexion verschiedener Schulen und Forschungsparadigmata anhand ausgewählter Fachvertreter/innen und ihrer Publikationen ebenso wie genauere Kenntnisse fachspezifischer Inhalte und Methoden sowie des jeweiligen Zugangs zum Gegenstand Musik. Das Seminar wird durch eine geeignete weitere Lehrveranstaltung aus dem jeweiligen Schwerpunkt ergänzt, z. B. einer anderen LV-Form wie VO, VU, KS etc.

**Lernergebnisse:** Die Studierenden haben einen Überblick über die fachgeschichtliche Entwicklung des jeweiligen Teilgebiets einschließlich der relevanten theoretischen Positionen und ihrer maßgeblichen Vertreter/innen von den Anfängen bis in die Gegenwart. Sie sind in der Lage, auf der Basis vertiefter Kenntnisse einschlägiger Fachliteratur und musikalischer Beispiele Forschungsansätze und Theorien kritisch zu hinterfragen.

**Lehr- und Lernaktivitäten und -methoden:** Im Seminar: vertiefte und selbstständige Erarbeitung und Behandlung eines gewählten Themas aus dem jeweiligen musikwissenschaftlichen Teilgebiet („Schwerpunkt“ laut § 2 Abs. 3) mit mündlichen Beiträgen der Teilnehmenden und schriftlichen Hausarbeiten

In anderen LVen: je nach LV-Typ

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** Erfolgreiche Absolvierung von mindestens 80 % der ECTS-Anrechnungspunkte eines facheinschlägigen Bachelorstudiums (siehe § 29 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

**Häufigkeit des Angebotes:** In jedem Semester.

#### **Module PF 4-5: Aktuelle Forschungsfragen 1-2 (12 und 9 ECTS-Anrechnungspunkte)**

**Inhalte:** Die Module dienen der Rezeption wissenschaftlicher Beiträge im Rahmen von Gastvorträgen, Symposien usw. sowie der Diskussion aktueller Forschungsergebnisse und der Vorbereitung auf die Themen der jeweiligen Masterarbeiten und ihrer spezifischen Probleme. Die Studierenden werden im Sinne forschungsgeleiteter Lehre mit aktuellen Diskursen und Paradigmen vertraut gemacht. Ihre Fähigkeit zu eigenständiger Evaluierung und Kritik der angewandten Methoden und der vertretenen Positionen wird gefördert.

**Lernergebnisse:** Die Studierenden kennen den aktuellen Stand der musikwissenschaftlichen Forschung sowie repräsentative Forscher/innen. Sie sind in der Lage, aktuelle Fragestellungen zu erörtern und im Hinblick auf ihre Masterarbeit anzuwenden.

**Lehr- und Lernaktivitäten und -methoden:** Im Konversatorium: offene Diskussion der Teilnehmenden. In der Ringvorlesung „Musikwissenschaft aktuell“: Teilnahme an Gastvorträgen, Symposien, etc.

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** Erfolgreiche Absolvierung von mindestens 80 % der ECTS-Anrechnungspunkte eines facheinschlägigen Bachelorstudiums (siehe § 29 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

**Häufigkeit des Angebotes:** In jedem Semester.

## **Modul MA: Masterarbeit und Prüfung (23 ECTS-Anrechnungspunkte)**

**Inhalte:** Das Modul besteht aus den für den Abschluss des Masterstudiums geforderten schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

**Lernergebnisse:** Die Studierenden sind in der Lage, eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit zu einem musikwissenschaftlichen Thema zu verfassen und kennen den Stand der Forschung und die relevanten theoretischen und methodologischen Diskurse im jeweiligen Fachgebiet.

**Lehr- und Lernaktivitäten und –methoden:** Selbstständige Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit, mündliche Prüfung, Diskussion im Konversatorium.

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung sind die positive Absolvierung aller Module des Studiums, der freien Wahlfächer sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

**Häufigkeit des Angebotes:** In jedem Semester.

## **Gebundene Wahlfachmodule**

### **Modul GWF (30 ECTS-Anrechnungspunkte)**

**Inhalte:** Das Modul dient der vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren musikwissenschaftlichen Teilgebieten („Schwerpunkte“ laut § 2 Abs. 3): demjenigen, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll (= der gewählte Schwerpunkt), oder anderen, in denen ergänzend Kenntnisse erworben werden. Aus dem gesamten Angebot sind insgesamt LVen mit 30 ECTS-Anrechnungspunkten auszuwählen.

**Lernergebnisse:** Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse der Inhalte und Methoden eines oder mehrerer musikwissenschaftlicher Teilgebiete.

**Lehr- und Lernaktivitäten und –methoden:** Je nach gewähltem LV-Typ.

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** Erfolgreiche Absolvierung von mindestens 80 % der ECTS-Anrechnungspunkte eines facheinschlägigen Bachelorstudiums (siehe § 29 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

**Häufigkeit des Angebotes:** In jedem Semester.

## **Anhang II: Beschreibungen der Schwerpunkte**

### **Schwerpunkt „Ethnomusikologie“**

Der Schwerpunkt „Ethnomusikologie“ beschäftigt sich mit der Erforschung der verschiedenen Musikkulturen der Welt. Gegenstand sind sowohl traditionelle Stile als auch neue Entwicklungen in der Musik der jeweiligen Länder. Musik wird dabei als kulturelles Phänomen gesehen, für dessen Verständnis die Ermittlung ethnischer Konzepte von Musik und die Erschließung des – oft impliziten – Wissens der Musikerinnen und Musiker von entscheidender Bedeutung sind, um musikalische Prinzipien und Gestaltungsweisen sowie die Rolle der Musik innerhalb der jeweiligen Gesellschaft verstehen zu können. Forschungsergebnisse zu einzelnen Kulturen werden durch eine interkulturell-vergleichende Perspektive erweitert und vertieft. Eine beständige Reflexion ethnomusikologischer Theorien und Methoden ist hierfür unabdingbar.

### **Schwerpunkt „Jazz und Populärmusik“**

Der Schwerpunkt „Jazz und Populärmusik“ beschäftigt sich mit der Geschichte und der musikalisch-strukturellen Analyse des Jazz und der westlichen Populärmusik seit ca. 1900. Neben primär musikalisch-entwicklungsgeschichtlichen Aspekten stehen vor allem stilistische Aspekte im Mittelpunkt. Wesentlich ist die Arbeit mit Primärquellen, an erster Stelle mit Tondokumenten, ergänzt durch diverse Schriftmaterialien (Kompositionen, Arrangements, Transkriptionen). Über den Bereich von Jazz und Populärmusik hinaus werden Verbindungen zu anderen relevanten Musikstilen bzw. musikalischen Arealen hergestellt (z. B. die abendländische Kunstmusik, die Musiken Südamerikas, die afroamerikanische Oraltradition, diverse epische Traditionen).

### **Schwerpunkt „Musik in der Geschichte“**

Der Schwerpunkt „Musik in der Geschichte“ beschäftigt sich mit der Musik von der griechischen Antike bis zur Gegenwart. Aspekte der Musik und ihrer Geschichte werden innerhalb breiter kultureller Grundlagen diskutiert. Unterschiedliche musikalische Gestaltungsweisen werden durch Untersuchung von Quellen- und Rezeptionszeugnissen der Musik innerhalb ihrer historischen Situierung verortet. Musik wird unter der Perspektive unterschiedlicher Wahrnehmungsmuster und historischer Veränderungen untersucht. Kontexte der Musik und ihre Funktionsweise in der Gesellschaft finden dabei ebenso Platz wie die Erarbeitung struktureller Grundlagen und stilistischer Entwicklungen. Die Auseinandersetzung mit aktuellen Debatten und Paradigmen der musikhistorischen Forschung ist zentral.

### **Schwerpunkt „Musikästhetik“**

Musikästhetik erörtert Musik unter dem Aspekt ihrer Reflexion in Ideen und Begriffen, und zwar, dem Wortsinn folgend, im Wechselspiel mit der sinnlichen Wahrnehmung – ‚aisthesis‘ – von Musik. Der Sinn von Ideen wie Form, Werk oder Ausdruck ist nicht zeitlos. Der ästhetische Zugang zur Musik ist belehrt durch Begriffs- und Ideengeschichte. Und er bleibt der Musik nicht äußerlich. Das Denken über Musik ist mit deren Praxis verknüpft, ja hat diese mit konstituiert. Es prägt und prägt das Selbstverständnis der Komponistinnen und Komponisten, ihre Werke sowie deren Interpretation. Die Thematik des Schwerpunkts wird erarbeitet:

- in Auseinandersetzung mit Texten der kunstphilosophischen und spezifisch der musikästhetischen Tradition bis zur Gegenwart,
- im Sinne ‚wechselseitiger Erhellung der Künste‘ (Literatur, bildender Kunst u.a.),

- in systematischer Diskussion von Fragen der Wertung und ihrer Kriterien, auch unter dem historisch-soziologischen Aspekt der Kanonbildung,
- in Reflexion musikalischer Produktion und Rezeption in ihrem ganzen Umfang: Komposition und Improvisation; Aufführung; Verständnis, Unverständnis und Missverständnis; Interpretation; Genuss; Kritik.

### **Schwerpunkt „Musikpsychologie und Akustik“**

Im Schwerpunkt „Musikpsychologie und Akustik“ werden aktuelle Forschung im Rahmen von Natur-, Geistes-, Sozial- und Ingenieurwissenschaften sowie interdisziplinäre Anknüpfungen zur musikalischen Praxis thematisiert. Zu den akustischen Themen gehören die Aufnahme- und Wiedergabetechnik, die physikalische Modellierung musikalischer Instrumente und Räume, und psychoakustische Wahrnehmungstheorien sowie ihre kompositorische Umsetzung. Im Rahmen der Musikpsychologie wird empirische und theoretische Forschung zur Performance, zum musikalischen Verhalten, zur musikalischen Emotion und Motivation, zur Entwicklung musikalischer Fähigkeiten und Präferenzen, zur audiovisuellen Wahrnehmung und zur kognitiven und neuronalen Verarbeitung musikalischer Signale und Information betrieben. Zum Bereich der Musikinformatik gehören u. a. Fragen der computergestützten Klanganalyse und Komposition (Sound and Music Computing) und der computergestützten Analyse von Klangdateien (Music Information Retrieval) und Notendateien (Computing in Musicology).

### **Schwerpunkt „Pop, Musik und Medienkultur“**

Der Schwerpunkt „Pop, Musik und Medienkultur“ lehrt Inhalte musikwissenschaftlicher Alltagsforschung vorrangig innerhalb des Methodenkanons der empirischen Kulturwissenschaft. Theoretische Basis ist dabei die Betrachtung von Musik als Mediatisierungsphänomen. Als Sound-dominiertes Phänomen gilt Popmusik dabei als unmittelbar körperliches, zugleich hochtechnisiertes Musizieren mit entsprechender Rezeption – sie wirke stimulativer bevor sie zeichenhaft vermittele. Das semiotisch linguistische Verständnis von Musik wird im Verein mit einer beobachtbaren Veränderung einer aufklärerischen Produktions- in eine informalisierte Eventgesellschaft, kritisch interdisziplinär diskutiert. Im Kontext von Popkultur wird populäre Musik als eine mit den Medientechnologien entstandene, als emotionalisierende Klanggestalt im massenmedialen Betrieb wie in alltäglichen Lebensformen systematisch musikwissenschaftlich gelehrt. Diese basalen und angewandten Lehrgebiete werden durch die modellbildende Qualität von Popmusik für eine Theorie der Medienkünste erweitert, die jene durch Medien geänderten Lebensbedingungen reflektieren. Alltagskultur wird als musikalisierte Medienkultur betrachtet.

### Anhang III: Musterstudienablauf

Der Musterstudienablauf zeigt eine von vielen Möglichkeiten, wie das Masterstudium Musikologie absolviert werden kann. Beispiel: Wahl des Schwerpunkts *Jazz und Populärmusik*

Modul PF 1: (10 ECTS-Anrechnungspunkte)

<b>PF 1: Fachspezifische Kenntnisse 1</b>		<b>ECTS</b>	<b>Kstd.</b>	<b>Sem.</b>
PF 1.1	SE aus dem Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	6	2	1
PF 1.2	VO aus dem Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	4	2	1

Modul PF 2: (10 ECTS-Anrechnungspunkte)

<b>PF 2: Fachspezifische Kenntnisse 2</b>		<b>ECTS</b>	<b>Kstd.</b>	<b>Sem.</b>
PF 2.1	SE aus dem Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	6	2	2
PF 2.2	VU aus dem Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	4	2	2

Modul PF 3: (10 ECTS-Anrechnungspunkte)

<b>PF 3: Fachspezifische Kenntnisse 3</b>		<b>ECTS</b>	<b>Kstd.</b>	<b>Sem.</b>
PF 3.1	SE aus dem Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	6	2	3
PF 3.2	KS aus dem Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	4	2	3

Modul PF 4: (12 ECTS-Anrechnungspunkte)

<b>PF 4: Aktuelle Forschungsfragen 1</b>		<b>ECTS</b>	<b>Kstd.</b>	<b>Sem.</b>
PF 4.1	KO zum Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	3	2	1
PF 4.2	KO zum Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	3	2	2
PF 4.3	VU Musikwissenschaft aktuell	3	2	1
PF 4.4	VU Musikwissenschaft aktuell	3	2	2

Modul PF 5: (9 ECTS-Anrechnungspunkte)

<b>PF 5: Aktuelle Forschungsfragen 2</b>		<b>ECTS</b>	<b>Kstd.</b>	<b>Sem.</b>
PF 5.1	KO zum Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	3	2	3
PF 5.2	KO zum Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	3	2	4
PF 5.3	VU Musikwissenschaft aktuell	3	2	3

Modul GWF: (30 ECTS-Anrechnungspunkte)

<b>GWF: Gebundene Wahlfächer</b>		<b>ECTS</b>	<b>Sem.</b>
	Lehrveranstaltungen aus den Modulen anderer Schwerpunkte (Ethnomusikologie, Musikästhetik, Musik in der Geschichte, Musikpsychologie und Akustik sowie Pop, Musik und Medienkultur) sowie aus dem erweiterten Angebot des Schwerpunkts Jazz und Populärmusik	30	1-4

Modul MA: (23 ECTS-Anrechnungspunkte)

<b>MA: Masterarbeit und Prüfung</b>		<b>ECTS</b>	<b>Sem.</b>
	Masterarbeit aus dem Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	20	4
	Masterprüfung aus dem Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	3	4

PF: Pflichtfächer / GWF: gebundene Wahlfächer / FWF: freie Wahlfächer

## Anhang IV: Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Universitäten

Abkürzungen: KFUG: Karl-Franzens-Universität Graz, KUG: Kunstuniversität Graz

<b>Modul Fachspezifische Kenntnisse 1 und 3</b>	<b>WS</b>	<b>Universität</b>
Schwerpunkt Ethnomusikologie	SE	KUG
	VO/VU/KS	KUG
Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	SE	KUG
	VO/VU/KS	KUG
Schwerpunkt Musik in der Geschichte	SE	KFUG/KUG
	VO/VU/KS	KFUG/KUG
Schwerpunkt Musikästhetik	SE	KUG
	VO/VU/KS	KUG
Schwerpunkt Musikpsychologie und Akustik	SE	KFUG
	VO/VU/KS	KUG
Schwerpunkt Pop, Musik und Medienkultur	SE	KFUG
	VO/VU/KS	KFUG
<b>Modul Fachspezifische Kenntnisse 2</b>	<b>SS</b>	<b>Universität</b>
Schwerpunkt Ethnomusikologie	SE	KUG
	VO/VU/KS	KUG
Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	SE	KUG
	VO/VU/KS	KUG
Schwerpunkt Musik in der Geschichte	SE	KFUG/KUG
	VO/VU/KS	KFUG/KUG
Schwerpunkt Musikästhetik	SE	KUG
	VO/VU/KS	KUG
Schwerpunkt Musikpsychologie und Akustik	SE	KUG
	VO/VU/KS	KFUG
Schwerpunkt Pop, Musik und Medienkultur	SE	KFUG
	VO/VU/KS	KFUG/KUG
<b>Modul Aktuelle Forschungsfragen 1-3</b>	<b>WS</b>	<b>Universität</b>
Konversatorium	KO	KFUG/KUG
	<b>SS</b>	
Konversatorium	KO	KFUG/KUG

## **Anhang V: Äquivalenzliste**

Die nachfolgende Äquivalenzliste ist für den Übertritt vom alten Masterstudium Musikologie (Inkrafttreten: 1.10.2006) in das neue Masterstudium (Inkrafttreten: 1.10.2011) gültig. Sie zeigt sämtliche Lehrveranstaltungen des alten Masterstudiums und ihre möglichen Zuordnungen zum neuen Masterstudium.

<b>MA-Curriculum Musikologie 2006 (geändert 2008)</b>	<b>ECTS</b>	<b>MA-Curriculum Musikologie 2011</b>	<b>ECTS</b>
SE aus Modul A, B, C, D, E	8	SE aus dem gewählten Schwerpunkt	6
LV nach Wahl aus dem Modul der Masterarbeit (Module A, B, C, D, E)	4	VO/VU/KS/EX aus dem gewählten Schwerpunkt	4
LVen nach Wahl		LVen aus den GWF	
KL zu aktuellen Forschungsfragen 1, 2	3	KO Konversatorium 1, 2	3
KL zu aktuellen Forschungsfragen und zur Masterarbeit 1, 2	3	KO Konversatorium 3, 4	3
Musikwissenschaft aktuell 2-3	3	VU Musikwissenschaft aktuell 1-3	3